

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Transportauftrag

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns (der **Störk GmbH**, Eichhorstweg 11, 14641 Nauen) und Ihnen. Sollten Sie entgegenstehende Vertragsbedingungen verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Vertragsvereinbarung

Vertragsprache ist deutsch.

Mit Anlieferung und/oder Abholung akzeptieren Sie die Betriebsordnung, die beim Platzmeister eingesehen werden kann. Insbesondere gilt auf dem Betriebsgelände die StVO und der Vorrang für Radlader. Es gilt darüber hinaus die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B.

1.3 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Zudem sind alle Transportaufträge schriftlich zu bestätigen. Der Transportauftrag gilt 2 Stunden nach Zugang auch ohne Gegenbestätigung als wirksam vereinbart, solange dieser innerhalb Ihrer gewöhnlichen Geschäftszeit erteilt wurde.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Gegenstand des Transportauftrages

Gegenstand des Transportauftrages ist die entgeltliche Beförderung von Gütern. Sie verpflichten sich, alle aus dem Auftrag hervorgehenden Güter als Frachtführer zu übernehmen und zu befördern. Zudem versichern Sie der Störk GmbH die fristgemäße Ablieferung, ohne Verlust oder Beschädigung, an den Empfänger am vereinbarten Bestimmungsort.

2.2 Dokumentationspflicht

Sie dokumentieren die Übernahme und Zustellung, sowie eventuelle Unregelmäßigkeiten vollständig und ordnungsgemäß, insbesondere unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name in Druckbuchstaben sowie eigenhändiger Unterschrift. Zu den Unregelmäßigkeiten gehören

- Beschädigung von Gütern
- Beförderungs- und Ablieferungshindernisse
- drohende oder schon eingetretene Verspätungen
- Abweichungen gegenüber dem ursprünglich erteilten Auftrag
- sowie alle sonstigen Störungen und Beeinträchtigungen

2.3 Kontrollpflicht

Sie überprüfen die zum Transportauftrag gehörenden Güter bei Übernahme sowie an jeder weiteren Schnittstelle auf Identität, Vollständigkeit und auf äußerliche Unversehrtheit. Bei Unregelmäßigkeiten wenden Sie sich unverzüglich an die Störk GmbH.

2.4 Be- und Entladungspflicht

Soweit nicht anders vereinbart, sind Sie zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet.

2.5 Informationspflicht

Bei Unregelmäßigkeiten wenden Sie sich unverzüglich an die Störk GmbH.

2.6 Ladezeiten

Hinsichtlich der Ladezeiten gelten die Regelungen des Einzelauftrags. Bei Nichteinhaltung der von uns vorgegebenen Be- und Entladezeiten werden wir Ihnen 20% der Fracht abziehen.

2.7 Ladehilfsmittel

Der Frachtführer hat für geeignete Ladungssicherungsmittel nach VDI 2700ff, wie z. B. Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner usw. auf dem Fahrzeug zu sorgen. Der Frachtführer ist allein verantwortlich für die Anbringung der korrekten und ausreichenden Ladungssicherung. Er übernimmt hiermit ausdrücklich die Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Verladung. Auch während des Transportes hat er für ausreichende und geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen zu sorgen.

2.8 Subunternehmer

Erbringen Sie die vereinbarte Leistung nicht selbst, sondern durch einen Dritten, ist dieses vorab durch Sie anzuzeigen. Die Störk GmbH ist dazu berechtigt, den Einsatz des Dritten abzulehnen. Sie haben die Pflicht sicherzustellen, dass dieser Dritte sowie alle weiteren Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen Anforderungen und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nachkommen. Sollte der Störk GmbH aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten ein Schaden entstehen, sind Sie zu dessen Ersatz verpflichtet. Kommen Sie den vereinbarten Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Störk GmbH berechtigt, selbst Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen. Hieraus entstehende Mehrkosten haben Sie der Störk GmbH zu ersetzen.

2.9 Fahrzeugsicherheit

Sie verpflichten sich, jeweils dem Transportauftrag entsprechend, technisch einwandfreie, saubere und verkehrssichere Fahrzeuge einzusetzen. Funktionsfähiges Ladungssicherungsmaterial und persönliche Schutzausrüstung Sie stets in ausreichender Menge mitzuführen. Zudem haben Sie vor jeder Beförderung die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges zu überprüfen. Der Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges entbindet Sie nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung des Transportauftrages. Sie verpflichten sich in diesem Fall dazu ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals ist ausschließlich der Frachtführer verantwortlich.

2.10 Regelungen zum Tausch von Paletten

Sie verpflichten sich, bei unserem Auftraggeber Paletten zu tauschen. Die Tauschpaletten müssen der angelieferten Qualität entsprechen. Der Palettentausch- und Nichttausch ist auf den Ablieferbelegen eindeutig zu vermerken und von unserem Auftraggeber und dem Frachtführer zu quittieren. Gründe für einen Nichttausch sind anzugeben.

2.11 Sonstiges

Die vereinbarten Termine sind durch Sie strikt einzuhalten. Andernfalls ist die Störk GmbH, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist Ihnen gegenüber, dazu berechtigt ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

3. Zahlung

3.1 Allgemein

Die Zahlung der festgelegten Vergütung erfolgt nach Vorlage aller Frachtdokumente (Abliefernachweis und ggf. sonstige Frachtunterlagen) und spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Frachtdokumente sind im Original und unverzüglich nach Abschluss der Beförderung die Störk GmbH zu übermitteln.

3.2 Die Vergütung von Standzeiten

Die Vergütung von Standzeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Standgeldfrei sind jeweils 2 Stunden für die Be- und Entladung bei rechtzeitigem Eintreffen. Ersatzfähige Standzeiten nach Kenntnis einer möglichen bevorstehenden Verzögerung über die vorgenannte standgeldfreie Zeit hinaus ist der Störk GmbH unverzüglich mitzuteilen und spätestens nach Tagen schriftlich nachzuweisen, andernfalls verfällt der Anspruch.

4. Verschwiegenheit, Kundenschutz

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Kundenschutz gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Bedingungen für einen Zeitraum von zwei Jahren fort. Beendet die Störk GmbH die Zusammenarbeit mit Ihnen, gelten die Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Jahren über die Beendigung hinaus fort.

4.1 Verschwiegenheitspflicht

Sie verpflichtet sich hinsichtlich aller Informationen, die Sie oder Ihre Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Störk GmbH erhalten, vertraulich zu behandeln. Soweit diese Informationen nicht zur Vertragserfüllung erforderlich sind, dürfen sie weder im eigenen Geschäftsinteresse gegen die Störk GmbH benutzt noch an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Kundenschutz

Sie verpflichten sich der Störk GmbH gegenüber zum Kundenschutz.

4.3 Subunternehmer

Die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit und zum Kundenschutz gelten gleichermaßen für Ihre Subunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen.

5. Haftung und Versicherung

5.1 Haftungsausschluss

Wir sowie unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Soweit wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist) betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gegenüber Unternehmern haften wir im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

5.2 Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.

5.3 Haftung des Transportauftragnehmers

Sie haften für alle Schäden, Bußgelder, Nachteile und Folgen, die der Störk GmbH bzw. unserem Auftraggeber hieraus entstehen, die durch Sie, oder die von ihnen eingesetzten Fahrzeuge verursacht werden. Sie haften zudem für das Handeln der von Ihnen beauftragten Subunternehmer und seiner übrigen Erfüllungsgehilfen. Pro Schadensfall erheben wir eine angemessene Aufwandsentschädigung. Zudem verpflichten Sie sich, kein illegales Personal bzw. Fahrpersonal einzusetzen und werden dieses auch ständig kontrollieren (Gesetz gegen illegale Beschäftigung (GüKGBilIBG)). Bei Verstößen hiergegen haften Sie uneingeschränkt für alle Schäden, Bußgelder, Nachteile und Folgen, die Ihnen, der Störk GmbH und/oder unserem Auftraggeber hieraus entstehen, allein und voll verantwortlich. Dies gilt auch für von Ihnen eingesetzte Subunternehmen.

5.4 Versicherungspflicht

Sie verpflichten sich, Ihr Haftungsrisiko zu versichern und die Versicherungsverträge während der Dauer der Zusammenarbeit mit der Störk GmbH aufrechtzuerhalten.

6. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Beförderungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird unser Geschäftssitz vereinbart, sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder sofern Sie keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben.

7.2 Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach Ihrem Heimatrecht entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

7.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.